

SATZUNG



Uniteis

UNION DER ITALIENISCHEN SPEISEEISHERSTELLER e.V.

SATZUNG

UNITEIS e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein, der den Namen "UNITEIS e.V." führt, ist eine gemeinnützige Einrichtung, die das Vereinswesen und die Solidarität der handwerklich arbeitenden Speiseeishersteller italienischer Tradition fördert. Er hat derzeit seinen Sitz in Seligenstadt und ist eingetragen in das Vereinsregister des Gerichts Offenbach am Main (Registerblatt VR 4635).

§ 2 ZWECKE UND ZIELE

1. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und die Vertretung aller Interessen der italienischen Speiseeishersteller in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck kann er mit Körperschaften und Vereinigungen, die Interesse am handwerklich hergestellten Eis haben, zusammenarbeiten.
2. Der Verein bezweckt die berufliche und kulturelle Aus- und Fortbildung der handwerklichen Speiseeishersteller.
3. Der Verein hat Gewerkschaftscharakter und kann daher Lohnvereinbarungen abschließen und den Tarifvertrag für die Mitglieder unterzeichnen.
4. Die Tätigkeiten von UNITEIS e.V. sind ausschließlich gemeinnütziger Natur.
5. Der Verein hat einen unabhängigen Charakter und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
6. Der Verein fördert die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und unterzeichnet zu diesem Zweck zu deren Gunsten Verträge und Wirtschaftsvereinbarungen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT – BEITRITT

1. Mitglieder von UNITEIS e.V. können italienische Inhaber und Betreiber von Eisdielen werden, die in der Bundesrepublik arbeiten.
2. Die Mitgliedschaft anderer Personen ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen an UNITEIS e.V. gerichteten schriftlichen Beitrittsantrag erworben. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die durch den Verein angebotenen Leistungen und im satzungsgemäßen Rahmen auch auf Rat und Unterstützung durch den Verein. Bezüglich dieser Tätigkeiten ist jede Haftung des Vereins ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jährlichen Beitrages spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres auf das Bankkonto (Nr. 1114727) des Vereins bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24) verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitarbeit im Verein gehalten. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, die Interessen der Branche sowie den guten Ruf von UNITEIS e.V. und des Vorstandes nicht zu schädigen.

§ 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, die der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. Dezember vorliegen muss. Die Mitglieder, die bis zu diesem Datum keine schriftliche Kündigung zugeschickt haben, sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr zu entrichten.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob verletzen.
4. Die ausgeschlossenen Mitglieder können binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides den Präsidenten des Vereins anrufen und die Gründe für ihr Verhalten erklären. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 VERMÖGEN DES VEREINS

Das Vermögen von UNITEIS e.V. besteht aus den auf die beiden Girokonten (eines in Deutschland und eines in Italien) eingezahlten Geldbeträgen, dem Festgeldkonto, Beteiligungen (Longarone Fiere s.r.l.), Schenkungen, Spenden oder anderen eventuellen Formen der Investition, die vom Vorstand des Vereins entschieden wurden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§ 8 MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ort und Termin der Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugestellt werden. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sollte der Präsident verhindert sein, führt der stellvertretende Vizepräsident den Vorsitz der Versammlung.
3. Eine außerordentliche Versammlung kann auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes einberufen werden.
4. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Ziele des Vereins.
5. Die jährliche Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan und die Abschlussbilanz.
6. Die Mitgliederversammlung bestätigt das notarielle Protokoll der Wahlen des Vorstandes.

7. Während der Mitgliederversammlung kann das Wahlrecht vom Mitglied oder von einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat Entscheidungsbefugnisse über die Tätigkeiten des Vereins.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur dann gültig, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9 NIEDERSCHRIFT

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten (oder seinem Stellvertreter) und vom Geschäftsführer oder von einem durch die Mitgliederversammlung ernannten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern und den ausscheidenden Präsidenten.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern per Briefwahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Für den Vorstand können nur Mitglieder von UNITEIS e.V. kandidieren, die mindestens eine vierjährige Mitgliedschaft aufweisen und die Tätigkeit des handwerklich arbeitenden Speiseeisherstellers ausüben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Im Falle wiederholter unentschuldigter Abwesenheit kann das Präsidium die Absetzung des abwesenden Vorstandsmitglieds veranlassen und ihn durch den ersten der nicht gewählten Kandidaten ersetzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Sitzungen, welche ordnungsgemäß schriftlich mit mindestens zwei Wochen Vorankündigung durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident. Sollte der Präsident verhindert sein, führt der stellvertretende Vizepräsident den Vorsitz der Versammlung.
6. Der Vorstand legt das jährliche Programm des Vereins fest, wobei er die verfügbaren Mittel und die notwendigen Zeiten für dessen Umsetzung berücksichtigt.
7. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des jährlichen Beitrags und über die Verwendung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplans, der von der Hauptversammlung der Mitglieder gebilligt wird.
8. Der Vorstand wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.
9. Der Vorstand bestellt den Abschlussprüfer.

§ 11 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten.

2. Einer der Vizepräsidenten hat gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters inne.
3. Jedes Mitglied des Präsidiums besitzt Vertretungsbefugnis für den Verein.
4. In der Ausübung seines Amtes kann das Präsidium durch weitere Mitglieder des Vorstandes unterstützt werden.
5. Dem Präsidium obliegt die offizielle Vertretung des Vereins, die Leitung der Geschäftsführung und die Koordinierung der Versammlungen des Vorstandes.
6. Das Präsidium wird durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Vorankündigung von mindestens sieben Tagen ein.
8. Der Präsident kann vom Vorstand einmal wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist möglich, falls dies als notwendig angesehen wird. Nach Beendigung seiner Mandate bleibt er bis zum Ende seiner Vereinszugehörigkeit zu Uniteis e.V. Mitglied des Vorstandes.

§ 12 GENERALSEKRETÄR

1. Die Organisation und die ordentliche Verwaltung des Vereins werden durch den Generalsekretär abgewickelt.
2. Der Generalsekretär wird durch das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten ernannt und nach einer angemessenen Probezeit fest angestellt.
3. Der Generalsekretär hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und dabei die Richtlinien des Präsidiums sorgfältig zu befolgen. Er ist dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
4. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil, sofern nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine Position betreffen.

§ 13 DELEGIERTE

1. Die Gebietsdelegierten haben die Aufgabe, mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten und insbesondere die Beziehungen zu den Mitgliedern ihres Gebiets kapillar zu entwickeln.
2. Sie werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt.
3. Die Zahl der Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereins sein und für die Dauer ihres Amtes dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.
5. Sie treten mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen.

§ 14 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat besteht aus drei durch den Vorstand ernannten Schiedsrichtern.

2. Die Schiedsrichter bleiben vier Jahre im Amt und während ihrer Amtsdauer dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Ehrenrat handelt als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten, die unter den geschäftsführenden Organen des Vereins, unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und geschäftsführenden Organen entstehen könnten.
4. Der Ehrenrat ist auch dann beschlussfähig, wenn nur zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die streitenden Parteien dürfen nur nach einer Entscheidung des Ehrenrates den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 15 VERBANDSMARKENZEICHEN

1. UNITEIS e.V. hat folgende Kollektivmarke eingetragen (Register-Nr. 398 55 477 beim Deutschen Patent- und Markenamt - Dienststelle Jena)



2. Kreis der zur Benutzung des Markenzeichens befugten Personen

Nur die Mitglieder von UNITEIS e.V., die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, sind zur Nutzung des Markenzeichens befugt.

3. Grenzen der Nutzung

Das Markenzeichen darf nicht ohne Genehmigung der Geschäftsstelle reproduziert werden.

Wenn das Mitglied das Markenzeichen auf seine Eiskarte, Briefpapier, Transportbelege usw. drucken möchte, muss er dafür einen Antrag bei der Geschäftsstelle stellen.

4. Verletzung der Pflichten

Hält ein Benutzer des Markenzeichens die Punkte 2 und 3, die festgelegt werden von § 15, nicht ein, so wird er wie von § 5 vorgesehen aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG - AUFLÖSUNG DES VEREINS - GESCHÄFTSJAHR

1. Die Mitgliederhauptversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Im Falle der Auflösung von UNITEIS e.V. entscheidet die Mitgliederhauptversammlung über die Verwendung des Vermögens und über die Art der Liquidation.
3. Das Geschäftsjahr von UNITEIS e.V. beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30. November 2011 in Longarone (Provinz Belluno) genehmigt und tritt an Stelle der vorherigen Satzung.

Giorgio Cendron
Generalsekretär

Dino Dall'Anese
Präsident

Uniteis

Uniteis e.V.
Kapellenstr. 15
(D) 63500 Seligenstadt
Telefon 061 82-93300
Fax 93 30 20
E-mail: uniteis@uniteis.com

Uniteis e.V.
Via della Seta, 23 int. 10-11
(I) 31029 Vittorio Veneto - TV
Tel. 0438-91 21 55
Fax 91 21 85

UNITEIS e. V.

www.uniteis.de

www.uniteis.com